

# **Satzung der Gemeinde Guteborn zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz" Sonnewalde**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. 12. 2017 (GVBl. I Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Gemeindevertretung Guteborn in ihrer Sitzung am 18. 06. 2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" Sonnewalde beschlossen:

## **§1 Allgemeines**

Die Gemeinde Guteborn ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerverbände Pflichtmitglied des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz" Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

## **§2 Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde Guteborn erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband "Kleine Elster - Pulsnitz" Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde Guteborn festgesetzt.

## **§3 Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

#### **§4 Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### **§5 Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

#### **§6 Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2020 0,001070 EUR je Quadratmeter.

#### **§7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2020 in Kraft.

Ruhland, den 19. 06. 2020

Christian Konzack  
Hauptverwaltungsbeamter